

Inhalt

	Seite
I. Förderleistungen im Überblick	2
II. Fördergrundsätze	6
III. Förderrichtlinien	
<u>Richtlinie 1</u> Kinder- und Jugendberholung	11
<u>Richtlinie 2</u> Ermäßigung der Teilnahmebeiträge für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung	13
<u>Richtlinie 3</u> Internationale Jugendarbeit	15
<u>Richtlinie 4</u> Jugendbildung/Kinder- und Jugendschutz	17
<u>Richtlinie 5</u> Anschaffung von Sachmitteln für Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit	19
<u>Richtlinie 6</u> Projekte, Modelle und Sondermaßnahmen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit	21
<u>Richtlinie 7</u> Schaffung und Instandhaltung von Jugendeinrichtungen	23
 Antragsformulare	
 Bescheidformulare	
 Formulare zum Verwendungsnachweis	

I. Förderleistungen im Überblick

Richtlinie 1 – Kinder- und Jugenderholung

<u>Förderkriterien</u>	<u>Art und Umfang der Förderung</u>
- Alter: 6 – 27 Jahre	- Ferienfreizeiten } 3,00 € - Wochenendfahrten } 3,00 €
- Dauer: eintägig oder 3 – 21 Tage	- Wanderungen } 3,00 € - Lager } 3,00 €
- Betreuung: je angefangene 7 Teilnehmer = 1 Betreuer je angefangene 5 Teilnehmer = 1 Betreuer	- Erholungs- und Ferien- maßnahmen im Ausland } 4,00 €
- Beantragung: laufend bis 6 Wochen vor Maßnahme- beginn, spätestens jedoch bis 10.11. des jeweiligen Jahres	Festbetragfinanzierung

Richtlinie 2 – Ermäßigung der Teilnahmebeiträge für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung gemäß § 90 SGB VIII

<u>Förderkriterien</u>	<u>Art und Umfang der Förderung</u>
- Alter: 6 – 27 Jahre	- Erholungs- und Ferien- maßnahmen } 8,00 €
- Dauer: max. 3 – 21 Tage pro Teilnehmer und Kalenderjahr	
- Beantragung: vor Beginn der Maßnahme	Anteilfinanzierung

Richtlinie 3 – Internationale Jugendarbeit

<u>Förderkriterien</u>	<u>Art und Umfang der Förderung</u>
<ul style="list-style-type: none"> - Alter: 10 – 27 Jahre - Dauer: max. 5 – 28 Tage - Betreuung: je angefangene 5 Teilnehmer = 1 Betreuer 	<ul style="list-style-type: none"> - Erholungsmaßnahmen } 4,00 €
<ul style="list-style-type: none"> - Beantragung: laufend bis 6 Wochen vor Maßnahme- beginn, spätestens jedoch bis 10.11. des jeweiligen Jahres <p>Austauschprogramme 6 Wochen vor Maß- nahmebeginn mit Einladung des ausländischen Partners</p>	<ul style="list-style-type: none"> Festbetragfinanzierung

Richtlinie 4 – Jugendbildung/Kinder- und Jugendschutz

<u>Förderkriterien</u>	<u>Art und Umfang der Förderung</u>
<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen, gesund- heitlichen Jugendbildung sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Alter: 6 – 27 Jahre - Tagesveranstaltungen ab 6 Stunden Dauer - Schulungen zum Erwerb der JugendleiterCard - Aktionstage im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes - Maßnahmen der Suchtprävention - mehrtägige Bildungsveranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> 3,00 €
<ul style="list-style-type: none"> - Beantragung: laufend bis 6 Wochen vor Maßnahme- beginn, spätestens jedoch bis zum 10.11. des jeweiligen Jahres 	<ul style="list-style-type: none"> Festbetragfinanzierung

Richtlinie 5 – Anschaffung von Sachmitteln der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

<u>Förderkriterien</u>	<u>Art und Umfang der Förderung</u>
<ul style="list-style-type: none"> - Bücher, Fachliteratur für Jugendarbeit - Zelte mit Zubehör - Spiele, Spiel- und Kleinsportgeräte - audiovisuelle Geräte - Bastelmaterialien 	<ul style="list-style-type: none"> - bis zu 50 % der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch 1.023,00 €
<ul style="list-style-type: none"> - Beantragung: laufend bis 6 Wochen vor der Anschaffung, spätestens jedoch bis zum 10.11. des jeweiligen Jahres 	<ul style="list-style-type: none"> Anteilfinanzierung

Richtlinie 6 – Projekte, Modelle und Sondermaßnahmen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

<u>Förderkriterien</u>	<u>Art und Umfang der Förderung</u>
<ul style="list-style-type: none"> - Angebote zur Problematik Gewalt - Projekte der offenen Jugendarbeit - Projekte der Jugendsozialarbeit - Projekte im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - geschlechtsspezifische Angebote - Tagesveranstaltungen für Kinder und Jugendliche, die mit und von ihnen gestaltet werden - integrative Maßnahmen für jugendliche AussiedlerInnen - Projekte der Friedenserziehung und des Umweltschutzes 	
<ul style="list-style-type: none"> - Beantragung: laufend bis 6 Wochen vor Maßnahmebeginn, spätestens jedoch bis 10.11. des jeweiligen Jahres 	<ul style="list-style-type: none"> Anteilfinanzierung

Richtlinie 7 – Schaffung und Instandhaltung von Jugendeinrichtungen (Investiv)

<u>Förderkriterien</u>	<u>Art und Umfang der Förderung</u>
<ul style="list-style-type: none">- Um- und Ausbau sowie Modernisierung von Jugendeinrichtungen- laufende Werterhaltungs- und Renovierungsarbeiten in Jugendeinrichtungen- Ausstattung bestehender Räume (Grundausrüstung) - Voranmeldung für das Folgejahr: bis 31.03. des laufenden Jahres für das Folgejahr Beantragung: bis 10.11. des laufenden Jahres	Anteilfinanzierung bis 50 % der Gesamtkosten maximal 2.556,00 €

II. Fördergrundsätze

1. Der Landkreis Gotha fördert Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und des Thüringer Kinder und Jugendhilfeausführungsgesetzes (KJHAG) in der z. Z. geltenden Fassung sowie des Jugendförderplanes des Landkreises Gotha nach Maßgabe dieser Richtlinien und des jährlichen Haushaltsplanes, unter Beachtung des § 44 LHO sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften – Allgemeine Fördergrundsätze. Gefördert werden Maßnahmen auf der Grundlage der §§ 11 bis 14 sowie der §§ 74 und 79 (2) SGB VIII. Bei den Zuwendungen handelt es sich um öffentliche Gelder.

2. Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung

Nach § 74 SGB VIII soll die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe angeregt und gefördert werden.

2.1 Förderkriterien sind:

- die fachlichen Voraussetzungen
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel
- die Verfolgung gemeinnütziger Ziele
- die Erbringung einer angemessenen Eigenleistung
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Die Zuwendung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme führen.

2.2 Der Landkreis Gotha fördert alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Jugendvereine, Jugendverbände und kommunalen Träger, die sich satzungsgemäß die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit zum Ziel gesetzt haben (die Satzung ist dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe vorzulegen, ausgenommen Jugendgruppen und Jugendinitiativgruppen).

Grundlage hierfür sind die Förderrichtlinien in der geltenden Fassung.

2.3 Die zu fördernden Maßnahmen wenden sich an Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren.

2.4 Die Gesamtfinanzierung ist seitens des Antragstellers für alle geförderten Maßnahmen nachzuweisen und abzusichern.

2.5 Die zu fördernden Kinder, Jugendlichen, junge Volljährigen und jungen Menschen müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Gotha haben.

2.6 Die Doppelförderung einer Maßnahme durch den Landkreis Gotha ist auszuschließen.

3. Nicht förderfähig sind:

3.1 Maßnahmen oder Veranstaltungen, die überwiegend

- religiösen
- parteipolitischen
- kulturellen
- sportlichen
- organisationsspezifischen

Charakter tragen,

- #### 3.2
- Schulfördervereine
 - Fördervereine für Auszubildende
 - Einrichtungen der Jugendberufshilfe
 - Personen, die auf Grund von Ausbildungsabbruch zum Sozialhilfeempfänger geworden sind

3.3 Maßnahmen und Projekte, die über die Jugendpauschale des Landes Thüringen und des Landkreises Gotha gefördert werden.

3.4 Maßnahmen, die von kommerziellen Reiseveranstaltern und Reisebüros angeboten werden.

4. Bedingungen

4.1 Die Fördermittel sind zweckgebunden und zweckmäßig im vorgegebenen Zeitraum des Bewilligungsbescheides und im jeweiligen Haushaltsjahr zu verwenden und nachzuweisen.

Zu Unrecht empfangene und zweckentfremdet eingesetzte Fördermittel sind zurück zuzahlen.

Eine sich seit der Antragstellung ergebende veränderte Situation ist der Verwaltung des Jugendamtes Gotha unverzüglich mitzuteilen.

Die Erhöhung der bereits bewilligten Fördermittel ist ausgeschlossen. Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckgebunden verwendet oder wird über sie anderweitig verfügt, so ist die Zuwendung vom Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Die teilweise Rückzahlungssumme reduziert sich um den Abschreibungszeitraum. Dabei ist von einer grundsätzlichen Zweckbindung von 5 Jahren auszugehen.

4.2 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet dem Landkreis Gotha ein Prüfrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen sowie Auskunft über die beanspruchten Mittel zu erteilen.

4.3 Durch den Antragsteller ist zu prüfen, inwieweit Mittel der jeweiligen Kommune und/oder Bundes- und Landesmittel in Anspruch genommen werden können.

4.4 Auf Fördermittel des Landkreises Gotha besteht kein Rechtsanspruch.

II: Verfahren

Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln ab einer Höhe von 2,556,00 € obliegt dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Gotha im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes des Landkreises Gotha.

1. Antragsverfahren

- 1.1 Freie Träger und die in Ziffer I. 2.2 genannten Vereine, Organisationen, Gruppen und kommunalen Träger können laufend Förderanträge bis 6 Wochen vor der Maßnahme spätestens bis zum 10.11. des laufenden Jahres stellen.

Voranmeldungen für investive Förderungen sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres für das Folgejahr, Anträge im Rahmen der investiven Förderung sind bis zum 10.11. für das laufende Jahr zu stellen.

- 1.2 Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Es werden Anträge bearbeitet, die vollständig und entsprechend der Kriterien der jeweiligen Richtlinien vorliegen. Unvollständige Unterlagen werden nicht bearbeitet und an den Antragsteller mit dem Verweis auf noch nachzureichende Unterlagen zurückgegeben.

- 1.3 Der Antragsteller erhält spätestens 5 Wochen nach Antragstellung (Eingangsstempel des Jugendamtes Gotha) einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

- 1.4 Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie eine eventuelle Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit in diesen Richtlinien nicht Abweichendes geregelt ist.

- 1.5 Anträge sind zu richten an:

Landratsamt Gotha
Jugendamt
Humboldtstraße 18
99867 Gotha

2. Verwendungsnachweis

- 2.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb eines Monats nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des 3. auf dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats gegenüber dem Landratsamt Gotha, Jugendamt, nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist auf dem mit dem Bewilligungsbescheid übergebenen Formblatt vorzulegen und besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht.

Beim Nachweis der Verwendung von Zuwendungen nach Richtlinie 1, 3, 4 werden anstatt des Formblattes „Verwendungsnachweis“ Teilnehmerlisten anerkannt. Die Gesamtfinanzierung ist nachzuweisen. Mit dem Verwendungsnachweis sind Kopien der Belege einzureichen. Andere Regelungen bedürfen der Absprache mit der Verwaltung des Jugendamtes Gotha.

- 2.2 Die Originalbelege verbleiben zur 5-jährigen Aufbewahrung beim Antragsteller. Der Landkreis Gotha hat in dieser Zeit ein Prüfrecht über die Korrektheit des Verwendungsnachweises.

3. Auszahlung

- 3.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt unmittelbar nach Erlass des Bewilligungsbescheides auf das vom Antragsteller angegebene Konto (kein Privatkonto – ausgenommen Zuwendungen nach Richtlinie 2).
- 3.2 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt entsprechend der jeweiligen Richtlinie oder nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage der von den Teilnehmern unterschriebenen Teilnehmerlisten.

III. Antragsformular

Das Antragsformular ist Bestandteil der Richtlinie.

IV. Änderung der Richtlinien

Die Richtlinien können nur durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses geändert werden.

III. Förderrichtlinien

Richtlinie 1

Kinder- und Jugenderholung

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen aus dem Landkreis Gotha die Teilnahme an Erholungsaufenthalten sowie Fahrten und Lagern (§ 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII) im In- und Ausland zu ermöglichen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der freien Jugendhilfe und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähig sind:

- Erholungs- und Ferienmaßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen im In- und Ausland
- Wochenendfahrten
- mehrtägige Wanderungen
- Lager
- Ferienfreizeiten am Wohnort

3.2 Förderfähiger Personenkreis:

- Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen im Alter von 6 – 27 Jahren
- je angefangene 7 Teilnehmer/Innen (Inland) bzw. je angefangene 5 TeilnehmerInnen (Ausland) kann ein/e Betreuer/in gefördert werden
- die für die Maßnahme verantwortlichen BetreuerInnen müssen im Besitz einer gültigen JugendleiterCard sein oder über einen pädagogischen Abschluss verfügen.

3.3 Nicht förderfähig ist die Teilnahme an:

- Maßnahmen von Schulen
- Veranstaltungen, die überwiegend religiösen und parteipolitischen Charakter tragen
- Veranstaltungen an sportlichen Wettkämpfen
- Trainingslager
- nicht offene Ferienmaßnahmen von Sportvereinen
- Veranstaltungen, die von Reisegesellschaften bzw. Reisebüros durchgeführt werden
- Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheits- und Krankenhilfe (§§ 36/37 BSHG)

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 An der jeweiligen Maßnahme sollen mindestens 7 Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Gotha teilnehmen.
- 4.2 Die Dauer von Erholungs- und Ferienmaßnahmen soll mindestens 3 und höchstens 21 Tage pro Teilnehmer und Kalenderjahr betragen.
- Die Maßnahmen sollen mindestens 2 Übernachtungen umfassen.
- 4.3 Bei örtlichen Ferienangeboten kann eine Förderung entsprechend der Anzahl der Tage erfolgen.
- 4.4 An- und Abreise gelten als 1 Tag, jedoch bei Beginn der Maßnahme vor 10:00 Uhr und Ende nach 16:00 Uhr werden 2 Tage gefördert.
- 4.5 Eine Eigenbeteiligung der Träger der Maßnahme sowie Zuwendungen weiterer Bewilligungsbehörden sind nachzuweisen. Die Angemessenheit der Eigenbeteiligung der Träger legt das Jugendamt gemäß § 74 Abs. 3 – 5 SGB VIII fest.
- 4.6 Die Anträge können laufend bis 6 Wochen vor Maßnahmebeginn, spätestens jedoch bis 10.11. des jeweiligen Jahres eingereicht werden.
- 4.7 Maßnahmen überregionaler Träger werden nur dann gefördert, wenn mindestens 7 Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Gotha teilnehmen.
- 4.8 Der Träger der Maßnahme hat zu gewährleisten, dass sich der Teilnehmerkreis aus Teilnehmern des unmittelbaren Einzugsbereiches des Trägers und zumindest 1/3 aus Teilnehmern der übrigen Regionen des Landkreises zusammensetzt.

5. Umfang der Förderung

- 5.1 Die Zuwendungen des Landkreises betragen:
- bei Erholungs- und Ferienmaßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen nach Pkt. 2.1
- Inland 3,00 €
 - Ausland 4,00 €
- pro Tag und Teilnehmer (förderfähiger Personenkreis)
- 5.2 Die Förderung wird im Rahmen der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Richtlinie 2

Ermäßigung der Teilnahmebeiträge für Maßnahmen der Kinder - und Jugendberholung gemäß § 90 SGB VIII

1. Ziel der Förderung und Zuwendungsempfänger

Ziel der Förderung ist es, Kindern und Jugendlichen einkommensschwacher Familien der Stadt und des Landkreises Gotha durch eine Zuwendung die Teilnahme an Erholungsaufenthalten (§ 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII) zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind:

- Erholungs- und Ferienmaßnahmen in Einrichtungen, die nach örtlicher Lage räumlicher und personeller Ausstattung als Maßnahmestätte für Kinder und Jugendliche geeignet sind.
- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 6 – 27 Jahren

2.2 Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheits- und Krankenhilfe (gem. §§ 36/37 BSHG)
- Sprachreisen und Bildungsreisen von kommerziellen Anbietern
- kommerzielle Reisen, die von Reisegesellschaften bzw. Reisebüros angeboten werden
- Schulfahrten
- Familienerholung
- Maßnahmen unter 3 Tagen Dauer

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Förderfähig sind insgesamt max. 3 - 21 Tage pro Kalenderjahr.

3.2 Träger der Maßnahmen können sein:

- öffentliche Träger der Jugendhilfe
- freie Träger der Jugendhilfe
- Jugendgruppen und Jugendinitiativen

3.3 Zuwendungen können nur für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige der Stadt und des Landkreises Gotha gewährt werden.

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Die Zuwendungen betragen 8,00 € pro Tag und Teilnehmer.
- 4.2 Die Förderung wird im Rahmen der Anteilfinanzierung gewährt und ist zweckgebunden.

5. Antragstellung und Bewilligung

- 5.1 Ermäßigungsanträge sind vor Beginn der Maßnahme und mit Bestätigung des Trägers beim Landratsamt Gotha, Jugendamt, Humboldtstraße 18, 99867 Gotha, unter Beilage aller Nachweise in Kopie (siehe Ermäßigungsantrag) einzureichen.

6. Härtefälle

- 6.1 In besonderen Härtefällen (Bundessozialhilfegesetz § 79) entscheidet die Amtsleitung des Jugendamtes über die Höhe der Ermäßigung.

Richtlinie 3

Internationale Jugendarbeit

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch sowie die Zusammenarbeit der Kinder und Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen über Grenzen hinaus zu ermöglichen. Die Maßnahmen sollen helfen, andere Kulturen sowie internationale Zusammenhänge kennenzulernen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen, die eigene Situation besser zu erkennen sowie ausländischen Mitbürgern Verständnis und Toleranz entgegenzubringen. Sie sollen zur Mitarbeit und zum Aufbau einer freiheitlich demokratischen Weltordnung motivieren.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der freien Jugendhilfe und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähig sind:

- Jugendbegegnungen im Ausland
- Jugendaustauschprogramme im Ausland

3.2 Förderfähiger Personenkreis:

- Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen im Alter von 10 – 27 Jahren (das Höchstalter gilt nicht für Betreuer)
- je angefangene 5 TeilnehmerInnen kann ein/e Betreuer/in gefördert werden
- die für die Maßnahme verantwortlichen BetreuerInnen müssen im Besitz einer gültigen JugendleiterCard sein oder über einen pädagogischen Abschluss verfügen

3.3 Nicht förderfähig ist die Teilnahme an:

- Maßnahmen, die überwiegend der Erholung oder dem Tourismus dienen
- Maßnahmen von Schulen
- Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitische, religiöse oder weltanschauliche, künstlerische, naturwissenschaftlich-technische oder sportliche Ziele verfolgen
- Maßnahmen, die der Berufsausbildung bzw. beruflichen Weiterbildung dienen
- Veranstaltungen, die von Reisegesellschaften bzw. Reisebüros durchgeführt werden
- Veranstaltungen, die durch nationale/internationale Jugendwerke mit mehr als 50 % der Gesamtausgaben gefördert werden

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung einer Förderung der internationalen Jugendarbeit ist ein zwischen den Partnern vereinbartes Programm (Einladung).
- 4.2 Die Dauer von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit soll mindestens 5 und höchstens 28 Tage pro Kalenderjahr betragen.
- 4.3 An- und Abreise gelten als 1 Tag, jedoch bei Beginn der Maßnahme vor 10:00 Uhr und Ende nach 16:00 Uhr werden 2 Tage gefördert.
- 4.4 Eine Eigenbeteiligung der Träger der Maßnahme sowie Zuwendungen weiterer Bewilligungsbehörden sind nachzuweisen. Die Angemessenheit der Eigenbeteiligung der Träger legt das Jugendamt gemäß § 74 Abs. 3 – 5 SGB VIII fest.
- 4.5 Die Anträge können laufend bis 6 Wochen vor Maßnahmebeginn, spätestens jedoch bis 10.11. des jeweiligen Jahres eingereicht werden.

5. Umfang der Förderung

- 5.1 Die Zuwendungen des Landkreises Gotha betragen:
 - bei Jugendbegegnungen und Jugendaustauschprogrammen 4,00 €
(förderfähiger Personenkreis)
- 5.2 Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.3 Die Zuschussung aus dem Bundesjugendplan bzw. aus den nationalen/internationalen Jugendwerken ist vorrangig.

Richtlinie 4

Jugendbildung, Kinder- und Jugendschutz

1. Ziel der Förderung

Außerschulische Bildungsveranstaltungen sollen politische, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Inhalte vermitteln, um Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen eine Orientierungshilfe zu geben, sie in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Sie orientieren sich an den Interessen und Erfordernissen der Jugendlichen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der freien Jugendhilfe und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähig sind:

- Veranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen und gesundheitlichen Jugendbildung sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Aktionstage im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes
- Maßnahmen der Suchtprävention
- ein- oder mehrtägige Bildungsveranstaltungen
- Tagesveranstaltungen mit mindestens 6 Stunden Dauer
- Bildungsfahrten

3.2 Förderfähiger Personenkreis:

- Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren
- je angefangene 7 TeilnehmerInnen kann ein/e Betreuer/in gefördert werden
- die für die Maßnahme verantwortlichen BetreuerInnen müssen im Besitz einer gültigen JugendleiterCard sein oder über einen pädagogischen Abschluss verfügen

3.3 Nicht förderfähig ist die Teilnahme an:

- Maßnahmen mit überwiegend religiösem oder parteipolitischem Charakter
- schulische Maßnahmen
- Maßnahmen, die der Herausbildung von sportlichem sowie künstlerischem Nachwuchs dienen oder verbandstypischen Charakter haben (außer Jugendverbände)

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 An der jeweiligen Maßnahme sollen mindestens 7 Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen aus dem Landkreis Gotha teilnehmen.
- 4.2 Die Dauer von Jugendbildungsveranstaltungen gemäß Punkt 2.1 beträgt pro Maßnahme höchstens 5 Tage.
- 4.3 An- und Abreise gelten als 1 Tag, jedoch bei Beginn der Maßnahme vor 10:00 Uhr und Ende nach 16:00 Uhr werden 2 Tage gefördert.
- 4.4 Eine Eigenbeteiligung der Träger der Maßnahme sowie Zuwendungen weiterer Bewilligungsbehörden sind nachzuweisen. Die Angemessenheit der Eigenbeteiligung der Träger legt das Jugendamt gemäß § 74 Abs. 3 –5 SGB VIII fest.
- 4.5 Die Anträge können laufend bis 6 Wochen vor Maßnahmebeginn, spätestens jedoch bis 10.11. des jeweiligen Jahres eingereicht werden.

5. Umfang der Förderung

- 5.1 Die Zuwendungen des Landkreises Gotha betragen:
 - bei Jugendbildungsveranstaltungen gemäß Punkt 2.1 dieser Richtlinie
 - 3,00 € pro Tag und Teilnehmer (förderfähiger Personenkreis)
- 5.2 Die Förderung wird im Rahmen der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Richtlinie 5

Anschaffung von Sachmitteln der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

1. Ziel der Förderung

Das Ziel besteht darin, die entsprechenden materiellen Bedingungen für die inhaltliche Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit sowie Jugendsozialarbeit zu schaffen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der freien Jugendhilfe und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähig sind:

- Bücher und Fachliteratur für Jugendarbeit
- Zelte und Zubehör
- Spiele, Spiel- und Kleinsportgeräte
- audiovisuelle Geräte
- Bastelmaterialien

3.2 Nicht förderfähig sind:

- Computer incl. Zubehör
- SAT-Anlagen
- Trikots, Uniformen, Musikinstrumente
- Sportgeräte für sportfachliche Arbeit

3.3 Für die Grundausstattung von neu geschaffenen Jugendeinrichtungen ist ein einmaliger Zuschuss von bis zu 256,00 € für Beschaffungs-, Sport- und Bastelmaterial möglich.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Eine Eigenbeteiligung der Träger der Maßnahme sowie Zuwendungen weiterer Bewilligungsbehörden sind nachzuweisen. Die Angemessenheit der Beteiligung der Träger legt das Jugendamt gemäß § 74 Abs. 3 – 5 SGB VIII fest.

4.2 Einzelanschaffungen dürfen einen Wert von 409,00 € nicht überschreiten.

4.3 Bei Anschaffung über 128,00 € müssen 3 vergleichbare Angebote eingereicht werden.

4.4 Die Anträge können laufend bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Anschaffung, spätestens jedoch bis zum 10.11. des jeweiligen Jahres eingereicht werden.

5. Umfang der Förderung
 - 5.1 Die Anschaffung von Sachmitteln der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit kann bis zu einer Höhe von 50 % der tatsächlichen Ausgaben gefördert werden – pro Kalenderjahr maximal 1.023,00 € je Zuwendungsempfänger.
 - 5.2 Die Förderung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

Richtlinie 6

Projekte, Modelle und Sondermaßnahmen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, neue Formen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz und Jugendbildung mit Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen zu praktizieren.

Sie sollen beispielhaften Charakter aufweisen und eine Vielzahl von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen erreichen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der freien Jugendhilfe und die kreisfreien Städte und Gemeinden.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähig sind:

- Angebote zur Problematik „Gewalt“
- Projekte der offenen Jugendarbeit
- Projekte der Jugendsozialarbeit
- Projekte im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Schulungen zum Erwerb der JugendleiterCard
- geschlechtsspezifische Angebote
- integrative Maßnahmen für jugendliche AussiedlerInnen
- Tagesveranstaltungen für Kinder und Jugendliche, die mit und von ihnen gestaltet werden
- Projekte der Friedenserziehung und des Umweltschutzes

4. Fördervoraussetzungen

Eine Eigenbeteiligung der Träger der Maßnahme sowie Zuwendungen weiterer Bewilligungsbehörden sind nachzuweisen. Die Angemessenheit der Eigenbeteiligung der Träger legt das Jugendamt gemäß § 74 Abs. 3 – 5 SGB VIII fest.

4.1 Die Anträge können laufend bis 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis 10.11. des jeweiligen Jahres eingereicht werden.

4.2 Mit der Antragstellung sind einzureichen:

- Projektskizze
- Projektdauer
- Projektfinanzierung

5. Umfang der Förderung

- 5.1 Die Höhe der Zuwendungen wird als Anteilfinanzierung nach Einzelfallentscheidung festgelegt.

Richtlinie 7

Schaffung und Instandhaltung von Jugendeinrichtungen

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Schaffung und Instandhaltung von Jugendeinrichtungen im Landkreis Gotha.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der freien Jugendhilfe und die kreisfreien Städte und Gemeinden.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähig sind:

- Um- und Ausbau sowie Modernisierung von Jugendeinrichtungen
- laufende Werterhaltungs- und Renovierungsarbeiten in Jugendeinrichtungen
- Ausstattung bestehender Räume (Grundausrüstung)

3.2 Nicht förderfähig sind:

- Aufwendungen für Teile der Maßnahme, die nicht der Zweckbestimmung der Jugendarbeit dienen
- Vorhaben der Bauunterhaltung
- Grunderwerbskosten
- Erschließungskosten
- Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln
- Kosten für nichtmaßnahmebedingte Bauunterhaltung und Instandsetzung
- Räumlichkeiten in Gaststätten, Diskotheken und ähnlich gearteten Einrichtungen
- Räumlichkeiten in Privatbesitz
- Vorhaben privater gewerblicher Träger
- Außenanlagen

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für das Vorhaben und die Einrichtung sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften für Planung, Bau, Ausstattung und Betrieb zu beachten. Die Verwaltung des Jugendamtes bezieht bei Bedarf andere Dienststellen des Landratsamtes mit ein.

4.2 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein. Die Bildung in sich abgeschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung solcher Abschnitte muss bei der Planung des ersten Bauabschnittes sichergestellt werden, dass die weiteren Bauabschnitte ohne unvermeidbare Mehrkosten und ohne unvermeidbare zeitliche Verzögerung ausgeführt werden können.

- 4.3 Vorhaben dürfen erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden.
Im Ausnahmefall besteht die Möglichkeit, den vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen. Der Antrag ist der Verwaltung schriftlich und mit aussagefähiger Begründung vorzulegen. Die Verwaltung des Jugendamtes entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und teilt die Entscheidung schriftlich mit.

5. Verfahren

5.1 Mittelvoranmeldung

Die Vorhaben sind im laufenden Jahr bis zum 31.03. für das folgende Haushaltsjahr bei der Verwaltung des Jugendamtes anzumelden.

Die Voranmeldungsformulare sind beim Jugendamt erhältlich.

Auf Grund der Anmeldung fordert die Verwaltung des Jugendamtes nach Bestätigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Landkreises Gotha diejenigen zur Antragstellung auf, die unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Aussicht auf Zuwendung haben.

5.2 Antragstellung

Der Antrag ist bis spätestens 10.11. des laufenden Jahres zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Finanzierungsplan als aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung sowie die rechtsverbindliche Bestätigung über die Übernahme und Höhe des Eigenanteils
- drei vergleichbare Kostenangebote
- eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist; im Falle der Berechtigung zum Vorsteuerabzug gehört die Mehrwertsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben und ist gesondert auszuweisen
- ein Nachweis des Zuwendungsempfängers
 - . über Eigentumsverhältnisse (Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks oder Inhabers eines grundbuchrechtlich gesicherten Nutzungszwecks)
 - . dass für die zu fördernde Einrichtung eine vertraglich garantierte Nutzungsdauer für Zwecke der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit von mindestens 5 Jahren gewährleistet ist
- Kopie der Baugenehmigung und Baubeschreibung
- Begründung über den Bedarf der Maßnahme und Vorstellungen über die geplante inhaltliche Arbeit

6. Bewilligung, Auszahlung

- Der Antragsteller erhält vom Jugendamt nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses einen Bescheid.
- Der Zuwendungsempfänger erklärt mittels Formblatt sein Einverständnis mit dem Inhalt des Zuwendungsbescheides. Gleichzeitig sind mit dem gleichen Formblatt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen des Bescheides die Mittel abzurufen und der Termin der Fertigstellung ist mitzuteilen.
- Diese Formulare sind rechtsverbindlich vom Antragsteller zu unterzeichnen.
- Auf dieser Grundlage sowie auf der Grundlage der drei vergleichbaren Kostangebote erfolgt die Auszahlung der Mittel.

7. Umfang der Förderung

- 7.1 Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung.
- 7.2 Die Zuwendung kann bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Projekt, höchstens jedoch 2.556,00 € betragen. Die auf Grundlage des Antrages bewilligten Mittel sind der mögliche Höchstbetrag.
- 7.3 Eine Eigenbeteiligung der Träger (Eigenmittel bzw. Eigenleistung) sowie Zuwendungen weiterer Bewilligungsbehörden sind nachzuweisen. Die Angemessenheit der Eigenbeteiligung der Träger legt das Jugendamt gemäß § 74 Abs. 3 – 5 SGB VIII fest.
- 7.4 Eigenleistungen können als Eigenbeteiligung an der Finanzierung in Höhe von bis zu einem Drittel der Gesamtkosten anerkannt werden, wenn die betragliche Berechnung
- der Eigenleistungen durch den Auftraggeber nachgewiesen und bestätigt ist
 - der Auftraggeber schriftlich bestätigt, dass die Eigenleistungen fachtechnisch einwandfrei erbracht werden können
 - der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, die Eigenleistungen zu erbringen und nachzuweisen
 - die Eigenleistungen können in Höhe von 5,00 € pro Stunde angerechnet werden
- 7.5 Die Eigenbeteiligung darf nicht nur aus Eigenleistungen bestehen.
- 7.6 Über den Umfang der Förderung nach dieser Richtlinie entscheidet
- in Höhe von bis zu 2.556,00 € das Jugendamt
 - in Höhe über 2.556,00 € grundsätzlich der Jugendhilfeausschuss auf der Grundlage einer nach der Mittelanmeldung jährlich zu erarbeitenden Prioritätenliste